

(4) Die in diesem Zwischenfinanzierungsplan festgelegten Fertigungsgrade bzw. Fertigungsmengen bilden die Grundlage für die Einreichung der Zwischenrechnung.

Zwischenrechnungen sind nur bei Erfüllung des im Zwischenfinanzierungsplan vereinbarten Fertigungsstandes einzureichen, auch wenn dieser mit Terminverzögerungen erreicht wird.

§ 4

(1) Der für die Zwischenfinanzierung der langfristigen Einzelfertigungen ermittelte Fertigungsstand ist durch den Leiter der Gütekontrolle des Lieferwerkes verantwortlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist jeder Zwischenrechnung beizufügen.

(2) Für die Bestätigung wird folgender Wortlaut vorgeschrieben:

Der für die Zwischenrechnung ermittelte technische Fertigungsstand von% entspricht der vertraglichen Vereinbarung laut Zwischenfinanzierungsplan.

Die dafür in Rechnung gestellte Summe entspricht dem zulässigen Preisanteil gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. I S. 606) der in Auftrag gegebenen Gesamtlieferung.

(3) Diese Bestätigung in Verbindung mit dem der zuständigen Deutschen Notenbank des Lieferers vorliegenden Zwischenfinanzierungsplan bildet die Grundlage für die Annahme der Verrechnungsdokumente durch die Außenhandelsbank.

§ 5

(1) Die Zwischenrechnung ist in vier Exemplaren anzufertigen. Ein Exemplar der Zwischenrechnung ist der Deutschen Notenbank mit den Verrechnungsdokumenten einzureichen, die übrigen drei Exemplare sind am gleichen Tage an das Außenhandelsunternehmen abzusenden.

Bereits geleistete Zahlungen sind von dem Rechnungsendbetrag in Abzug zu bringen.

(2) Die Zwischenrechnungen sind mit dem Vermerk:

„Genehmigt auf Grund des bestätigten Richtsatzplanes vom"

zu versehen gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 493).

(3) Die planmäßig vorgesehene Zwischenfinanzierung endet 30 Tage vor dem im Exportauftrag festgelegten Auslieferungstermin, soweit andere Vereinbarungen nicht getroffen wurden.⁴

(4) Nach Auslieferung sind auf der endgültigen Rechnung die bereits als Zwischenfinanzierung erhaltenen Beträge vom Lieferer in Abzug zu bringen und als solche kenntlich zu machen.

§ 6

Die vorfristige Auslieferung der Exportgüter durch den Lieferer bedarf der Zustimmung durch das zuständige Außenhandelsunternehmen. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Zusage des ausländischen Abnehmers auf vorfristige Abnahme und Bezahlung vorliegt.

§ 7

(1) Geraten die Lieferbetriebe mit der vertraglich vereinbarten Teilfertigung in Verzug, so sind die Außenhandelsunternehmen berechtigt, die Zwischenfinanzierungen so lange auszusetzen, bis der vereinbarte Fertigungsstand erreicht ist.

(2) Die während der Dauer der Verzögerung entstehenden Zinsen für den Gesamtbetrag der bisher erfolgten Zwischenfinanzierung sind von den in Verzug geratenen Betrieben zu tragen. Die Berechnung dieser Zinsen ist vom Tage des vertraglich vereinbarten Termins bis zum Tage der tatsächlichen Erfüllung der Zwischenfertigung vorzunehmen.

Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Termine zu kontrollieren und bei Überschreitungen derselben den Lieferbetrieb umgehend schriftlich unter Hinweis auf die beginnende Zinsbelastung zur Erfüllung aufzufordern.

(3) Wird auf Veranlassung der Außenhandelsunternehmen oder des ausländischen Abnehmers nachträglich mit Genehmigung der zuständigen Ministerien ein neuer Auslieferungstermin vereinbart, so tragen die durch die Verlängerung der Fertigstellung entstehenden Zinsen die Außenhandelsunternehmen.

Erfolgt die nachträgliche Vereinbarung des neuen Auslieferungstermines durch Veranlassung des Lieferbetriebes, so gehen die hierdurch entstehenden Mehrkosten an Zinsen zu Lasten des Lieferbetriebes.

§ 8

Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) findet Anwendung.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen sind im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zu ergänzen.

Berlin, den 30. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers